



Versicherungsinformationen

für Ehrenamtliche und Freiwillige
in sozialen Einrichtungen, Diensten
und Tätigkeiten

FREIWILLIGEN
AKADEMIE
Ostwestfalen-Lippe

Eine Initiative der  Ostwestfalen-Lippe e.V.

Liebe Freiwillige,

Sie spenden in Ihrer Freizeit viel Zeit, Kompetenz und Einsatz für hilfebedürftige, kranke und alte Menschen, für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die unsere Unterstützung brauchen. Dafür haben Sie Dank, Wertschätzung und Anerkennung verdient.

Aufgrund vermehrter Anfragen zum Versicherungsschutz: Wie bin ich versichert? Was ist versichert? An wen wende ich mich, falls etwas passiert? möchten wir Ihnen mit dieser Informationsbroschüre den Umfang der für Ihr Engagement bestehenden Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie der Dienstreisekaskoversicherung vorstellen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen damit einen verständlichen Überblick und somit auch mehr Sicherheit für Ihre engagierte Tätigkeit anbieten können.

Wir sind jederzeit offen für Verbesserungen, Anregungen, aber natürlich auch für Beschwerden und Probleme. Für weitergehende Fragen wenden Sie sich an Ihre Ansprechperson vor Ort oder direkt an die Mitarbeiter*innen der AWO Freiwilligenakademie OWL.

Ihnen allen vielen Dank für Ihre Zeitspenden und Ihr Engagement!

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Euler
Vorstand
AWO OWL e.V.



Jessica Winkler
Geschäftsführerin
AWO Freiwilligenakademie OWL

Vorsitz Präsidium/Aufsichtsrat: Angela Lück
Vorstand: Thomas Euler (Vors.)

Die gesetzliche Unfallversicherung

Alle unter dem Dach der AWO ehrenamtlich / freiwillig engagierten Bürger*innen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Die gesetzliche Unfallversicherung wird durch Beiträge finanziert, die von den Arbeitgeber*innen getragen werden, zusätzlich fließen Steuermittel ein.

Damit die bei der AWO ehrenamtlich / freiwillig engagierten Bürger*innen versichert sind, erfolgt von Seiten der AWO einmal jährlich die Meldung der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen an den Unfallversicherungsträger, der daraufhin die Beitragshöhe festsetzt.

Der Versicherungsschutz ist für die Versicherten selbst beitragsfrei.

In der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind Personenschäden als Folge von betrieblichen veranlassten Tätigkeiten. Hierzu gehört auch der sog. Wegeunfall. Wegeunfälle sind Unfälle, die der*die Versicherte auf dem Weg zu oder von der Einsatzstelle erleidet.

Betrieblich veranlasst ist auch die Ausübung des Ehrenamtes / freiwilligen Engagements.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Unfall in einem sachlichen Zusammenhang mit der versicherten (ehrenamtlichen / freiwilligen) Tätigkeit steht. Es muss also immer genau geklärt werden, welche Tätigkeit genau der/ die ehrenamtlich / freiwillig engagierte Bürger*in übernehmen will.

Der versicherte Gesundheitsschaden muss durch die ehrenamtliche / freiwillige Tätigkeit verursacht worden sein. Die Unfallversicherung haftet nicht, wenn ein schon vorhandener Schaden während der versicherten Tätigkeit akut wird.

Die Unfallversicherung hat die Aufgabe,

- ◆ Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren möglichst zu verhüten,
- ◆ nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten wieder herzustellen und
- ◆ die Versicherten und ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Nicht versichert werden in der gesetzlichen Unfallversicherung Sachschäden.

Auch Körperschäden, die anderen Personen außerhalb der Organisation der AWO zugefügt werden, sind nicht über die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Die Betriebs-Haftpflichtversicherung

Um für die ehrenamtlich / freiwillig engagierten Bürger*innen einen umfassenden Versicherungsschutz zu gewährleisten, hat die AWO eine Betriebs-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, in die alle ehrenamtlich / freiwillig Engagierten einbezogen sind.

Daneben empfehlen wir allen engagierten Bürger*innen, ihre private Haftpflichtversicherung hinsichtlich der von Ihnen übernommenen ehrenamtlichen / freiwilligen Tätigkeit zu informieren. Eine Beitragserhöhung erfolgt deshalb in der Regel nicht. Hingegen sind Sie für den Fall eines Anspruches, der gegen Sie geltend gemacht wird, den Ihnen als Versicherungsnehmer*in obliegenden Informationspflichten nachgekommen. Neben der Betriebs-Haftpflichtversicherung kann dann auch Ihre private Haftpflichtversicherung zum Ausgleich verpflichtet sein .

Durch die Betriebs-Haftpflichtversicherung sind sowohl Personen- als auch Sachschäden bis 10.000.000,00 € abgedeckt.

Wird der*die ehrenamtlich / freiwillig Tätige von Dritten wegen einer Schadensverursachung (Körper- und Sachschäden) in Anspruch genommen, so tritt die Betriebs-Haftpflichtversicherung ein, sofern es sich um eine sog. betrieblich veranlasste Tätigkeit handelt.

Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung begründeter sowie die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche privatrechtlichen Inhalts.

Versicherungsschutz besteht für leicht oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

Für die betrieblich veranlasste Tätigkeit gilt dasselbe wie das oben im Rahmen der Unfallversicherung zum Arbeitsunfall Gesagte.

Ausgenommen von der Haftpflichtversicherung sind Schadensregelungen bei Verkehrsunfällen.

Die Dienstreisekaskoversicherung

Wird der*die ehrenamtlich tätige Bürger*in von Dritten wegen einer Schadensverursachung (Körper- und Sachschäden) in Anspruch genommen, die im Rahmen eines Verkehrsunfalls entstanden ist, wird dieser Schaden durch ihre*seine Kfz-Haftpflichtversicherung reguliert. Diese Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine gesetzliche Pflichtversicherung. Soweit auch ein Sachschaden am PKW der*des ehrenamtlich tätigen Bürgers*in entstanden ist, kann hierfür die Dienstreisekaskoversicherung eintreten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle privateigenen Pkw/Kombis, die Mitarbeitende (haupt-, neben-, ehrenamtlich tätige Personen) im Auftrag und im Interesse des Versicherungsnehmers (Betrieb/Einrichtung) für Dienstfahrten nutzen. Nicht mitversichert sind Fahrzeuge, die sich im Eigentum der Einrichtung/ des Betriebs befinden.

Für neben- und ehrenamtlich Tätige, die dienstlich mit ihrem eigenen Kfz unterwegs sind, beginnt der Versicherungsschutz mit Antritt der Dienstfahrt.

Versichert ist die Wegstrecke von der Wohnung des/der Beschäftigten (Abstellplatz des Kraftfahrzeugs) zu dem Ort, der zum Zwecke der Tätigkeit aufgesucht wird, und zurück zum Ausgangspunkt. Wird der Hin- und Rückweg zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken unterbrochen, die nicht mit der Tätigkeit für den Versicherungsnehmer in Zusammenhang stehen, ruht während des Unterbrechungszeitraums der Versicherungsschutz. Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthalts am Bestimmungsort.

Ersetzt wird der Sachschaden am eigenen Pkw.

Ein evtl. Höherstufungsschaden (Höherstufung innerhalb der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung) wird von der Dienstreisekaskoversicherung nicht erstattet.

Die Dienstreisekaskoversicherung sieht pro Versicherungsfall eine Eigenbeteiligung in Höhe von 300,00 € in der Vollkasko und 150,00 € in der Teilkasko vor, diese Summe wird anteilig von der AWO und dem*der ehrenamtlich engagierten Bürger*in getragen.

Beispiele aus der Praxis:

Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen einen möglichen Haftungsumfang und Versicherungsschutz für die ehrenamtlich / freiwillig Tätigen:

(1)

a) Frau M. hat die Betreuung eines an Demenz erkrankten Bewohners in einem Seniorenzentrum übernommen. Da der Bewohner häufig sehr unruhig ist, macht Frau M. mit ihm Spaziergänge auch außerhalb des Geländes der stationären Einrichtung. Eines Tages verursacht der Bewohner auf einem dieser Spaziergänge einen Schaden an einem geparkten Pkw.

Frau M. selbst haftet nicht für den von dem Bewohner verursachten Schaden. Voraussetzung für eine Haftung wäre nämlich, dass Frau M. entweder durch Gesetz oder vertraglich die Fürsorge und Aufsicht über den Bewohner übernommen hat.

Beides ist hier nicht der Fall. Mit der Übernahme der ehrenamtlichen Aufgabe hat Frau M. nicht auch zugleich die vertragliche Aufsichtspflicht übernommen.

Die vertragliche Aufsichtspflicht obliegt der Einrichtung. Wichtig ist daher in jedem Fall, dass mit der Einrichtungsleitung genau besprochen wird, welche Aktivitäten mit dem Bewohner unternommen werden können.

b) Variante:

Frau M kümmert sich um eine Bewohnerin, die im Rollstuhl sitzt. Sie macht mit ihr im Rahmen eines Besuchsdienstes regelmäßig Spaziergänge. Auf einem dieser Spaziergänge verursacht Frau M. versehentlich einen Unfall, weil sie beim Überqueren der Straße einen Pkw übersieht, der daraufhin ausweichen muss. Es entsteht ein Blechschaden, der Fahrer des Pkw erleidet ein Schleudertrauma, der Rollstuhl der Bewohnerin kippt um und wird leicht beschädigt.

Hier tritt die Haftpflichtversicherung grundsätzlich sowohl für die entstandenen Sachschäden als auch die Personenschäden ein. Voraussetzung ist allerdings, dass Frau M. den Unfall fahrlässig und nicht vorsätzlich verursacht hat.

(2)

a) Herr A. hat es übernommen, regelmäßig Mittwochs in der Kindertagesstätte „Wühlmäuse“ Märchen vorzulesen. Auf dem Weg zur Einrichtung rutscht Herr A. aus und bricht sich ein Bein. Er braucht für 8 Wochen einen Gips und ist 10 Wochen arbeitsunfähig erkrankt.

Hier handelt es sich um einen sog. Wegeunfall, der als „Arbeitsunfall“ in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist. Herr A. muss die Einrichtungsleitung und ggfs. den Träger informieren, damit dieser den Schaden als Arbeitsunfall der Unfallversicherung melden kann. Schmerzensgeld kann Herr A. allerdings nicht verlangen.

Voraussetzung für den Eintritt der Unfallversicherung ist, dass Herr A. zur Kindertagesstätte den geraden Weg gewählt hat. Ist der Unfall auf einem Umweg

passiert, erlischt der Versicherungsschutz.

b) Variante:

Herr A. benutzt für den Weg zur Kindertagesstätte seinen Pkw. Er verursacht leicht fahrlässig einen Unfall, bei dem ein Blechschaden am eigenen Pkw und an einem parkenden Pkw entsteht. Herr A selbst erleidet ein Schleudertrauma.

Wie unter a) beschrieben, handelt es sich auch hier um einen Wegeunfall, der im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist. Hierüber wird allerdings nur der entstandene Personenschaden reguliert. Das heißt, die Behandlungskosten von Herrn A werden von der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen.

Für die Sachschäden am eigenen und an dem Pkw des Dritten muss Herr A. bzw. seine Kfz-Haftpflichtversicherung dagegen selbst aufkommen, die Fahrt mit dem Pkw zur Einsatzstelle ist als Teil des allgemeinen Lebensrisikos nicht über die Dienstreisekaskoversicherung versicherbar.

(3)

Herr S. hat im Rahmen des Sommerfestes eines Seniorenzentrums das Grillen übernommen. Durch die unsachgemäße Bedienung des Holzkohlegrills wird die Kleidung einer Bewohnerin verschmutzt und teilweise beschädigt. Hier wird die Haftpflichtversicherung den entstandenen Sachschaden ersetzen.

Soweit sich Herr S. darüber hinaus selbst verletzt haben sollte, tritt hier die gesetzliche Unfallversicherung ein. Dies sieht in der Praxis so aus, dass zunächst die Krankenversicherung von Herrn S. die Behandlungskosten zahlt, diese dann von der gesetzlichen Unfallversicherung ersetzt werden.

(4)

Frau W. nimmt als Unterstützung an einem Ausflug der Kindertagesstätte „Rappelkiste“ teil. Ausflugsziel ist ein See, der mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zu erreichen ist. Da nicht ausreichend Transportmöglichkeiten zur Verfügung stehen, nimmt Frau W. in ihrem Pkw drei Kinder mit. Auf dem Weg zum See kommt es zu einem Unfall, bei dem eine Person im Fahrzeug des anderen Unfallbeteiligten und ein Kind im Fahrzeug von Frau W. leicht verletzt werden. Außerdem entsteht ein Blechschaden am Pkw von Frau W. sowie an einem weiteren Pkw.

Hier übernimmt die private Kfz-Haftpflichtversicherung den Personenschaden und den Sachschaden an dem fremden Pkw. Das verletzte Kindertagesstättenkind ist über die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Der Sachschaden am Pkw der Frau W. wird über die Dienstreisekaskoversicherung reguliert. Nicht ersetzt wird ein sog. Höherstufungsschaden der Frau W., also etwa der Verlust eines Schadensfreiheitsrabattes.

(5)

Frau P. hat die Leitung einer Seniorensportgruppe übernommen. Infolge einer Unachtsamkeit erteilt sie eine fehlerhafte Trainingsanweisung. Der Teilnehmer T. erleidet durch die Befolgung dieser Anweisung eine langwierige Rückenverletzung..

Die Behandlungskosten für T. werden zunächst von dessen Krankenkasse gezahlt. Da Frau P. den Gesundheitsschaden fahrlässig verursacht hat, kommt die Haftpflichtversicherung letztlich für die Behandlungskosten auf, das heißt, sie wird der Krankenkasse die Kosten erstatten.

(6)

Herr X. hat sich von seinem Nachbarn einen CD-Player geliehen, den nimmt er mit in die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“, wo er ehrenamtlich / freiwillig Aktionen mit den Kindern durchführt. Beim Hören und Nachspielen der Märchen-CD stößt eines der Kinder an den CD-Player, der daraufhin zu Boden fällt und stark beschädigt wird.

Für den beschädigten CD-Player besteht kein Versicherungsschutz. Geliehene Gegenstände sind grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

(7)

Frau R. hat die Organisation und Führung eines Seniorenwandertages übernommen. Während der Wanderung rutscht sie aus. Hierbei verstaucht sie sich den Fuß. Außerdem wird ihre Hose stark verschmutzt und der linke Schuh so beschädigt, dass er nicht mehr repariert werden kann.

Hier handelt es sich wiederum um einen „Arbeitsunfall“, das heißt, die Behandlungskosten werden von der gesetzlichen Unfallversicherung getragen .

Keinen Ersatz erhält Frau R. dagegen für die Hose und die Schuhe. Die gesetzliche Unfallversicherung haftet grundsätzlich nicht für Sachschäden, die Haftpflichtversicherung reguliert nur solche Schäden, die am Eigentum Dritter verursacht werden.

Da die Versicherungsträger/-unternehmen sich vorbehalten, jeden Einzelfall individuell zu prüfen, können aus den aufgeführten Beispielen leider keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Sie dienen der Information und Orientierung.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Zum Abschluss nochmals das Wichtigste in Kürze:

- ◆ Die ehrenamtlich / freiwillig engagierten Bürger*innen haben den selben Versicherungsschutz wie die hauptamtlich bei der AWO beschäftigten Mitarbeiter*innen.
- ◆ Der Versicherungsschutz umfasst sowohl Sachschäden (bis 2 Mio. €) als auch Personenschäden (bis 10 Mio. €).
- ◆ Der Versicherungsschutz entfällt bei der Haftpflichtversicherung, wenn der Schaden vorsätzlich, d.h., wissentlich und willentlich, verursacht worden ist.
- ◆ Zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes muss in jedem Fall mit der Einrichtungsleitung oder einem sonst Verantwortlichen Art und Umfang der ehrenamtlichen / freiwilligen Aufgabe genau abgesprochen und beschrieben werden. Hierzu gehört auch, dass sich der*die ehrenamtlich / freiwillig engagierte Bürger*in bei den Besuchen jeweils kurz an- und abmeldet.
- ◆ Die Nutzung des Privat-Pkw im Rahmen der ehrenamtlichen / freiwilligen Tätigkeit soll nur ausnahmsweise erfolgen. Falls der Privat-Pkw eingesetzt wird, bedarf es einer vorherigen schriftlichen Absprache mit der Einrichtungsleitung bzw. der sonst verantwortlichen Person.

Für weitere Nachfragen, Verbesserungen, Anregungen, aber natürlich auch für Beschwerden und Probleme wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson vor Ort oder an die

AWO Freiwilligenakademie OWL
Detmolder Straße 280
33605 Bielefeld

Tel. 0521 9216-444
Fax 0521 9216-150

Mail freiwillige@awo-owl.de
Web www.freiwillige-owl.de



FREIWILLIGEN
AKADEMIE
Ostwestfalen-Lippe

Eine Initiative der  AWO Ostwestfalen-Lippe e.V.

Gesucht: Engagierte Freiwillige

...die gemeinsam mit anderen etwas bewegen wollen, die Freude daran haben, ihre Lebenswelt aktiv zu gestalten und eine neue Herausforderung suchen.

Unterstützen Sie mit Ihrem Engagement Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren in Ostwestfalen-Lippe.

Von Menschen für Menschen!

www.freiwillige-owl.de
Hotline 0521 9216-444